



Brüssel, den 15.5.2017  
COM(2017) 170 final

2017/0079 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, auf Kraftstoffe, die auf den Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde und den Scilly-Inseln verbraucht werden, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ermäßigte Steuerbeträge anzuwenden**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Union ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden die „Energiebesteuerungsrichtlinie“ oder die „Richtlinie“) geregelt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat zusätzlich zu den Bestimmungen insbesondere der Artikel 5, 15 und 17 einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Durch diesen Vorschlag soll das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) ermächtigt werden, auf allen Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde (alle vor der schottischen Küste) und den Scilly-Inseln (vor der Südwestküste Englands) weiterhin einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoff (unverbleites Benzin und Gasöl) anzuwenden. Laut dem VK liegt der Preis für Kraftstoff in den Gebieten, für die die Maßnahme gelten soll, durchschnittlich je Liter um 0,10 GBP (rund 0,12 EUR) über den Preisen in anderen Landesteilen. Die höheren Preise in diesen Gebieten sind auf höhere Transport- und Vertriebskosten sowie die geringe Bevölkerungsdichte zurückzuführen. Durch die Maßnahme sollen die hohen Kraftstoffpreise in den genannten Gebieten etwas ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Mit dem Durchführungsbeschluss 2011/776/EU des Rates wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 30. Oktober 2017 auf bestimmten Inseln ermäßigte Steuerbeträge auf unverbleites Benzin und als Kraftstoff verwendetes Gasöl anzuwenden. Mit Schreiben vom 16. September 2016 und zusätzlichen Informationen vom 16. Dezember 2016 beantragten die Behörden des VK gemäß Artikel 19 der Richtlinie bei der Kommission die Verlängerung der Ermäßigungsregelung. Der ermäßigte Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoff wird je Liter um 0,05 GBP (rund 0,06 EUR) niedriger sein als der Normalsatz im VK (0,58 GBP bzw. rund 0,67 EUR)<sup>2</sup>. Somit läge der ermäßigte Satz nach wie vor erheblich über dem derzeitigen EU-Mindestbetrag – je 1000 Liter – von 359 EUR für unverbleites Benzin und 330 EUR für Gasöl.

Das VK hat die Ermächtigung zur Anwendung der Steuerermäßigung für einen Zeitraum von sechs Jahren, der in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Höchstdauer, beantragt.

Laut den Behörden des VK ist der Liter Kraftstoff auf den schottischen Inseln um etwa 0,10 GBP (rund 0,12 EUR) teurer als im Rest des Landes. Eine Ermäßigung um 0,05 GBP (rund 0,06 EUR) je Liter würde die Preisdifferenz nicht vollständig abdecken, aber den höheren Preis, den die Verbraucher zahlen müssen, bis zu einem gewissen Grad ausgleichen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

<sup>2</sup> Das VK wendet den gleichen Verbrauchsteuersatz auf Benzin und auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl an: 674 EUR pro 1000 l (Angaben von Juli 2016).

Der höhere Preis hängt mit den zusätzlichen Kosten für den Verkauf von Kraftstoff in diesen Regionen zusammen. Die Behörden des VK nennen zwei Gründe für diese Mehrkosten:

- (1) Höhere Kosten für Transport und Vertrieb zur Belieferung der Inseln mit Kraftstoff aufgrund von Zusatzkosten für den Transport mit Schiffen/per LKW (größere Entfernungen und höherer Zeitaufwand), Kosten für Fähren, Betriebskosten für Terminals und Aufschläge für Lieferungen wegen geringer Mengen. Dagegen befinden sich fast alle Festlandsgebiete von England und Wales in einem Umkreis von 100 Meilen (rund 160 km) um mindestens eine Raffinerie und können per Tankwagen direkt versorgt werden. Für die Transportkosten auf die schottischen Inseln werden je Liter Kraftstoff mindestens 0,03 GBP mehr veranschlagt als für das schottische Festland.
- (2) Aufgrund der niedrigen Bevölkerungszahl (103 801 Personen über 16 Jahren auf rund 100 Inseln) und der geringen Mengen, die an den Absatzorten verkauft werden, müssen die Fixkosten auf ein geringes Absatzvolumen umgelegt werden. Konkret bedeutet das: Insgesamt gibt es in den betreffenden Gebieten 70 Tankstellen. In den Endverkaufspreis an der Zapfsäule müssen die Fixkosten für Personal, Pacht, Abgaben, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Wartung und Reparaturen einfließen. Auf den Shetlands, Orkneys und Hebriden werden je Absatzort jährlich zwischen 0,25 und 0,6 Mio. Liter Kraftstoff verkauft gegenüber 3,8 Mio. Liter im übrigen Schottland. Um die Betriebskosten einer Tankstelle zu decken, würden Verkäufe in der Größenordnung zwischen 0,25 und 0,6 Mio. Liter eine Handelsspanne von 0,07 bis 0,15 GBP je Liter erfordern im Vergleich zu 0,033 GBP je Liter bei einem Absatz von 3,8 Mio. Litern.

Für die lokale Bevölkerung ergeben sich laut den Behörden des VK aus den auf höhere Einheitskosten zurückzuführenden höheren Preisen erhebliche Nachteile, denn viele Einwohner müssen weite Strecken mit Kraftfahrzeugen zurücklegen, um in die nächste Stadt zu gelangen, und sind dabei oft auf private Beförderungsmittel angewiesen. Davon abgesehen sind die betreffenden Gebiete relativ einkommensschwach.

#### *Durchführung der Maßnahme*

Im Vereinigten Königreich fällt die Verbrauchsteuer auf Kraftstoff an der Stelle an, an der der Kraftstoff die Raffinerie verlässt, bei der Einfuhr oder beim Verlassen eines Verbrauchsteuerlagers. Zu diesem Zeitpunkt wäre es allerdings schwierig, festzustellen, welche Mengen für die ausgewählten Gebiete bestimmt sind.

Daher wird die Steuererleichterung beim Verkauf auf den betreffenden Inseln gewährt, was es unmöglich macht, den mit dem ermäßigten Satz belegten Kraftstoff umzuleiten. Die Kraftstoff Einzelhändler auf den Inseln werden beim HM Revenue and Customs (HMRC) als solche registriert und müssen den Preis je Liter Kraftstoff um den Betrag der Steuerermäßigung senken. Die Erstattung der Steuer kann in regelmäßigen Abständen beim HMRC auf der Grundlage der verkauften Mengen beantragt werden.

#### *Geltungsbereich*

Die Maßnahme wird auf alle Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, die Northern Isles, die Inseln im Clyde (alle vor der schottischen Küste) und die Scilly-Inseln (vor der Südwestküste Englands) angewendet. Die Maßnahme zielt auf alle Käufe ab, sodass sowohl Privatpersonen als auch Händlern der niedrigere Steuersatz gewährt wird. Laut dem VK befanden sich von den 2016 auf den betreffenden Inseln angemeldeten Fahrzeugen 86 % in Privatbesitz und 14 % im Besitz von Unternehmen.

### *Argumente der britischen Behörden hinsichtlich der Auswirkung der Maßnahme auf den Binnenmarkt*

Nach Auffassung der britischen Behörden würde die Maßnahme das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Die größten Organisationen auf den Inseln sind öffentliche Einrichtungen wie Lokalbehörden und Leistungserbringer im Gesundheitswesen. Auf den Inseln gibt es ein breites Spektrum an Unternehmen, die aber in der Regel niedrigere Umsätze erzielen als im Landesdurchschnitt. Laut dem VK erwirtschaften die Unternehmen in den betreffenden Gebieten einen Umsatz von rund 1,4 Mio. GBP im Vergleich zu etwa 5,7 Mio. GBP im Landesdurchschnitt.

Das VK betont, dass die Steuererleichterung nicht die volle Kostendifferenz zwischen den Inseln und dem Festland abdeckt, sodass es sich für Autofahrer auf dem Festland nicht rechnen würde, auf eine der Inseln zu reisen, um die Sonderregelung zu nutzen.

Zudem handelt es sich laut dem VK bei den Unternehmen, die die Regelung in Anspruch nehmen können, nur um kleine Wettbewerber im lokalen Marktgeschehen.

### *Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet*

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Bewertung der Maßnahme gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG

### *Besondere politische Erwägungen*

Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie lautet:

*„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.“*

Die vom VK geplante Maßnahme beinhaltet die Senkung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoffe, die in bestimmten Landesteilen – den Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde (alle vor der schottischen Küste) und den Scilly-Inseln (vor der Südwestküste Englands) – verkauft werden. Hierdurch soll eine Annäherung der Tankstellenpreise in diesen Gebieten an den Durchschnittspreis im Vereinigten Königreich erreicht werden. Die höheren Einheitskosten und damit höheren Tankstellenpreise in diesen Gebieten sind auf höhere Transport- und Vertriebskosten sowie geringere Größenvorteile zurückzuführen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Absicht, in den genannten Gebieten aufgrund ihrer besonderen geografischen Bedingungen einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe anzuwenden, auf besonderen politischen Erwägungen beruht.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Mit der Maßnahme sollen die höheren Einheitskosten für Kraftstoff auf den betreffenden Inseln und damit die höheren Preise an der Zapfsäule durch eine unmittelbare Steuererleichterung an den Verkaufsstellen teilweise ausgeglichen werden.

Da sich die Steuerermäßigung auf die in den betreffenden Gebieten (verhältnismäßig geringe) verkaufte Kraftstoffmenge beschränkt, betrifft die Steuererleichterung lediglich die (relativ) kleine Menge des auf den Inseln verkauften Kraftstoffs.

Zudem bleibt die Höhe der Steuererleichterung unter den Zusatzkosten für den Verkauf von Kraftstoff in den betreffenden Regionen und somit auch unter der Differenz zwischen den Kraftstoffpreisen auf diesen Inseln und dem Festland.

So stellt die Kommission fest, dass der Verbrauchsteuersatz um 0,05 GBP je Liter Kraftstoff gesenkt wird. Laut Angaben des VK sind die zusätzlichen Transportkosten für die betreffenden Gebiete je Liter jedoch um 0,03 GBP höher als im Landesdurchschnitt, und auch die Kosten des Tankstellenbetriebs sind höher, was zu Mehrkosten von etwa 0,07 bis 0,15 GBP je Liter im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 0,033 GBP je Liter führt.

Somit bleibt der steuerliche Anreiz zur effizienten Nutzung von Energie in einem Umfang erhalten, der mindestens der Situation auf dem Festland entspricht.

Schließlich bleibt die steuerliche Belastung des in den betreffenden Gebieten verbrauchten Kraftstoffs trotz der Steuererleichterung deutlich über den Mindeststeuerbeträgen gemäß der Richtlinie 2003/96/EG.

Die Maßnahme ist mit der Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Union vereinbar.

Unter den beschriebenen Umständen dürfte die Maßnahme auch im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Wahrung des lautereren Wettbewerbs zulässig sein. Aufgrund der Insellage der Gebiete, auf die sie angewendet wird, und der mäßigen Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht damit gerechnet, dass Verbraucher von außerhalb angelockt werden und es infolgedessen in den betreffenden Gebieten zu Änderungen im Kraftstoffverbrauch kommt.

Die Steuersätze für unverbleites Benzin und Gasöl in den betreffenden Gebieten werden auch nach der vom Vereinigten Königreich angestrebten Senkung weiterhin im Einklang mit dem Mindeststeuerbetrag gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG stehen. Sofern die Maßnahme die Bedingungen in Artikel 44 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>3</sup>) erfüllt, fällt sie in den Geltungsbereich der Verordnung und ist somit von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung ausgenommen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Bereich der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Sinne von Artikel 3 des Vertrags.

Jedoch ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG – nach abgeleitetem Recht – ausschließlich der Rat befugt, einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Folglich steht der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerermäßigung geht nicht über das für die Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

Dieser Vorschlag erfordert keine Konsultation von Interessenträgern; er stützt sich auf einen Antrag des Vereinigten Königreichs und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung und erfordert keine Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Maßnahme dient nicht der Vereinfachung. Sie ist Gegenstand eines vom Vereinigten Königreich vorgelegten Antrags und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Maßnahme beinhaltet keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die EU. Der Vorschlag hat somit keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 - Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) soll ermächtigt werden, weiterhin auf allen Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde (alle vor der schottischen Küste) und den Scilly-Inseln (vor der Südwestküste Englands) einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoff (Benzin und Gasöl) anzuwenden.

Die Höhe der Besteuerung nach Ermäßigungen unterschreitet in keinem Fall die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten EU-Mindestwerte, und die Ermäßigung wäre auf alle Personen in der Region anzuwenden.

Die Maßnahme würde den benachteiligten Regionen helfen, die durch die geografische Insellage bedingten höheren Treibstoffkosten bis zu einem gewissen Grad auszugleichen.

Artikel 2 – Die Ermächtigung wird entsprechend dem Antrag des Vereinigten Königreichs mit Wirkung vom 1. November 2017 für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt.

Da das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt hat, die Union zu verlassen, finden die Verträge ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist zu verlängern. Infolgedessen und unbeschadet jeglicher Bestimmungen des Austrittsabkommens verliert dieser Beschluss des Rates seine Gültigkeit, sobald die Unionsmitgliedschaft des Vereinigten Königreichs endet.

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, auf Kraftstoffe, die auf den Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde und den Scilly-Inseln verbraucht werden, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ermäßigte Steuerbeträge anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 16. September 2016 beantragte das Vereinigte Königreich die Ermächtigung, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf allen Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde (alle vor der schottischen Küste) und den Scilly-Inseln (vor der Südwestküste Englands) einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf Gasöl und unverbleites Benzin anzuwenden. Das Vereinigte Königreich übermittelte am 16. Dezember 2016 zusätzliche Informationen.
- (2) In diesen Gebieten liegen die Preise für Gasöl und unverbleites Benzin über den Durchschnittspreisen im Übrigen Vereinigten Königreich, wodurch lokalen Kraftstoffverbrauchern Nachteile entstehen. Der Preisunterschied ist auf höhere Einheitskosten infolge der geografischen Lage der Inseln, der geringen Bevölkerungszahl und der relativ geringen Liefermengen zurückzuführen.
- (3) Die Steuerermäßigung wird nicht über dem liegen, was erforderlich ist, um die von den Verbrauchern zu zahlenden höheren Einheitskosten in den betreffenden Gebieten auszugleichen.
- (4) Die ermäßigten Verbrauchsteuersätze werden über den Mindestsätzen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG liegen.
- (5) Die Maßnahme wird in Anbetracht der Insellage der Gebiete, auf die sie angewendet wird, und der mäßigen Senkung des Steuersatzes keine zusätzlichen Fahrten auslösen, die speziell mit der Beschaffung von Kraftstoff zusammenhängen.
- (6) Daher ist die Maßnahme im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Wahrung des lautereren Wettbewerbs zulässig sowie mit der Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Europäischen Union vereinbar.

<sup>4</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.



- (7) Nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ist jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zu befristen. Um den betroffenen Unternehmen und Verbrauchern verlässliche Bedingungen zu bieten, wird die Ermächtigung für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt. Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen.
- (8) Da das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt hat, die Union zu verlassen, finden die Verträge ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist zu verlängern. Infolgedessen und unbeschadet jeglicher Bestimmungen des Austrittsabkommens verliert dieser Beschluss des Rates seine Gültigkeit, sobald die Unionsmitgliedschaft des Vereinigten Königreichs endet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Vereinigte Königreich wird hiermit ermächtigt, auf allen Inseln der Inneren und Äußerer Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde und den Scilly-Inseln ermäßigte Verbrauchsteuersätze auf unverbleites Benzin und auf Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anzuwenden.

Die Ermäßigung gegenüber dem nationalen Steuersatz für unverbleites Benzin oder Gasöl darf nicht über den Zusatzkosten bei Einzelhandelsverkäufen in diesen Gebieten im Vergleich zu den Durchschnittskosten bei Einzelhandelsverkäufen im Vereinigten Königreich liegen und höchstens 50 GBP je 1 000 l des Erzeugnisses betragen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt vom 1. November 2017 bis zum 31. Oktober 2023.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*